



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 1. Dezember 2017

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 45

Seite 255

---

### Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreistages Traunstein am Freitag, 8.12.2017, um 9.30 Uhr im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

118/17

Sitzung des Ausschusses für Gesundheits- und Flüchtlingsfragen und soziale Angelegenheiten am Freitag, 15.12.2017, um 9.00 Uhr im Seminarraum A+B, Firma Pohlig, Grabenstätter Straße 6, 83278 Traunstein

119/17

Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;  
Anschlussbewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Mehrausleitung bei der Stau- und Triebwerksanlage an der Weißen Traun bei Fluss-km 8+967 in der Gemeinde Ruhpolding durch die Johann Hallweger KG Säge- und E-Werk

120/17

Wasserrecht;  
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Wössener Bach, Gewässer III. Ordnung, mit Nebengewässern auf dem Gebiet der Gemeinde Unterwössen, Landkreis Traunstein

121/17

Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;  
Beschränkte Erlaubnis zur Errichtung einer Wasserkraftschnecke für die Nutzung der Mindestwassermenge am Angermühlwehr an der Alz in der Gemeinde Altenmarkt durch die Martin Erl GmbH & Co KG

122/17

---

118/17

**Sitzung des Kreistages Traunstein am Freitag, 8.12.2017, um 9.30 Uhr im Großen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi.Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz**

## **T A G E S O R D N U N G**

### Sitzung des Kreistages Traunstein

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Freitag, 08.12.2017, 09:30 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Großer Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

---

1. Kreishaushalt 2017;  
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
2. Kliniken Südostbayern AG;  
Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds- Ermächtigung für den Landrat
3. Vorstellung der Sozialraumanalyse
4. ÖPNV; Antrag der Stadt Traunstein auf Übertragung der Aufgabenträgerschaft für den Rufbus Stadt Traunstein
5. Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);  
Verlängerung der Verordnung des Landkreises Traunstein über das Befahren der Eisdecke auf dem Waginger See
6. Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Landkreis Traunstein mbH -  
Gesellschafterversammlung  
a) Jahresabschluss 2016  
b) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats  
c) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2017
7. Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein;  
Gesellschafterversammlung  
a) Feststellung des Jahresabschlusses 2016  
b) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
8. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Siegfried Walch  
Landrat

---

119/17

**Sitzung des Ausschusses für Gesundheits- und Flüchtlingsfragen und soziale Angelegenheiten am Freitag, 15.12.2017, um 9.00 Uhr im Seminarraum A+B, Firma Pohlig, Grabenstätter Straße 6, 83278 Traunstein**

### **T a g e s o r d n u n g:**

#### Öffentlicher Teil:

1. Schuldnerberatung im Landkreis Traunstein; Sachstandsbericht
2. Bericht über den aktuellen Stand der sozialraumorientierten Jugendhilfe ("Sozialräumliche Regionalisierung")
3. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept im Landkreis Traunstein; Zwischenbericht
4. Sonstiges, Wünsche und Anträge
5. Besichtigung der Firma Pohlig GmbH

Siegfried Walch  
Landrat

---

120/17

Az.: 4.16-6430.02-170048

#### **Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;**

**Anschlussbewilligung zum Weiterbetrieb der bestehenden Mehrausleitung bei der Stau- und Triebwerksanlage an der Weißen Traun bei Fluss-km 8+967 in der Gemeinde Ruhpolding durch die Johann Hallweger KG Säge- und E-Werk**

<b>B E K A N N T M A C H U N G</b>
------------------------------------

Die Wasserkraftanlage der Johann Hallweger KG Säge- und E-Werk am Zeller Bach wird derzeit auf der Grundlage einer mit Bescheid vom 11.10.2000 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung betrieben. Zur Steigerung der regenerativen Energieerzeugung wird dieser Anlage aus der Weißen Traun zusätzliches Triebwasser im Umfang von 0,370 m<sup>3</sup>/s zugeführt. Die dazu erteilte wasserrechtliche Bewilligung vom 15.04.1985 in der Fassung von zwei Änderungsbescheiden vom 29.07.1986 und 01.07.1987 endete am 30.04.2015, seither erfolgt die Überleitung auf der Rechtsgrundlage einer zuletzt mit Bescheid vom 07.02.2017 ausgesprochenen und bis 31.03.2018 gültigen beschränkten Erlaubnis.

Nach mehreren Terminen und Gesprächen wurde schließlich mit am 14.09.2017 eingereichtem Antrag um Erteilung einer erneuten Bewilligung dieser Mehrausleitung im Umfang der bisherigen Nutzung gebeten, zu dem noch am 20.10. sowie 11.11.2017 weitere Unterlagen und Angaben nachgereicht wurden.

Die daraufhin nach §§ 4 ff. UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.14 vorzunehmende allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter nach summarischer Betrachtung nicht größer als bisher sein werden, zumal keine baulichen Maßnahmen geplant sind; daher unterbleibt eine weiter gehende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der zu dieser Feststellung erstellte gesonderte Vermerk sowie die zugrunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Traunstein, Kernstraße 4, 83278 Traunstein, Zimmer Nr. EG 01 eingesehen werden.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Traunstein, den 27.11.2017  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

---

121/17  
Az.: 4.16-6451.02-170005

**Wasserrecht;  
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Wössener Bach, Gewässer III. Ordnung, mit Nebengewässern auf dem Gebiet der Gemeinde Unterwössen, Landkreis Traunstein;**

#### **Bekanntmachung**

**zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes am Wössener Bach, Gewässer III. Ordnung, mit Nebengewässern (Hammerer Graben, Alpschlechtgraben, Maserer Bach, Moosbach, Roßstallgraben, Schlierbach (Talgraben) und Zinterlinggraben) auf dem Gebiet der Gemeinde Unterwössen, Landkreis Traunstein**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG). Gleiches gilt nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 BayWG für Wildbachgefährdungsbereiche.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Bei der Ermittlung der Wildbachgefährdungsbereiche sind die wildbachtypischen Eigenschaften zu berücksichtigen.

Für den Wössener Bach auf dem Gebiet der Gemeinde Unterwössen im Landkreis Traunstein wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt, ebenso die Wildbachgefährdungsbereiche der o.g. Nebengewässer. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind im Übersichts-lageplan M = 1 : 20.000 bzw. M 1 : 11.000 schräg schraffiert sowie blau hinterlegt und eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 können im Landratsamt Traunstein sowie bei der Gemeinde Unterwössen täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter

<http://www.traunstein.com/wTraunstein/verwaltung/aemter/sg416/aktuelles.php?navanchor=2110018>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Traunstein kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Traunstein kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden, oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Traunstein kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 9 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Mit dem Inkrafttreten des *Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)* vom 30. Juni 2017 und der damit verbundenen Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gelten anstelle der oben genannten **ab 05.01.2018 folgende neu gefasste Vorschriften:**

§ 78 Abs. 1 und 2 WHG für Bauleitplanungen im Außenbereich (§ 35 BauGB), § 78 Abs. 3 WHG für Bauleitplanungen im bebauten Bereich (§ 30 Abs. 1 oder 2 bzw. § 34 BauGB) und § 78 Abs. 4 und 5 WHG für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen. Für die Zulassung sonstiger Maßnahmen gilt § 78a Abs. 1 und 2 WHG, für Heizölverbraucheranlagen § 78c WHG.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Traunstein über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

#### Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

#### Hinweis:

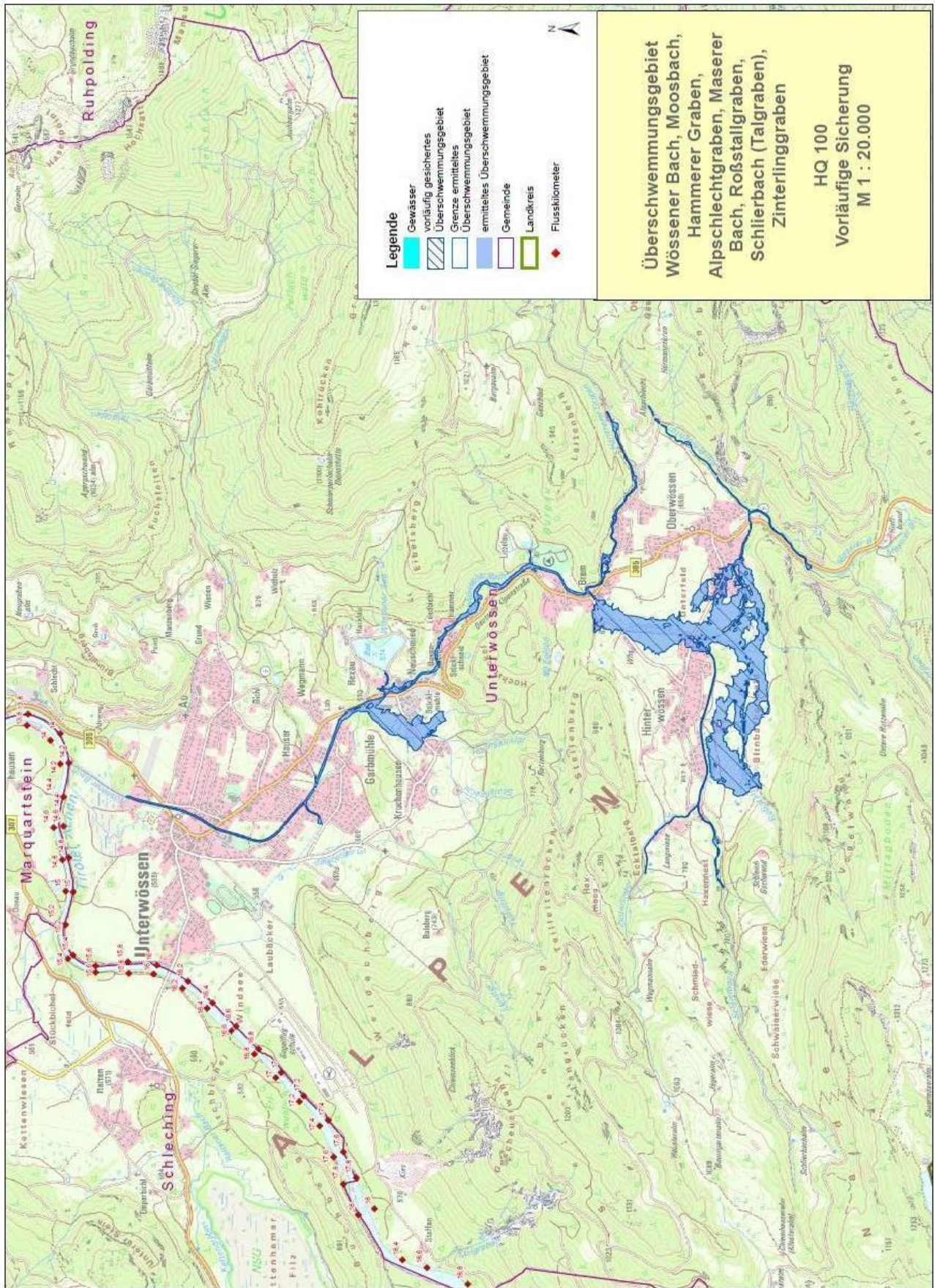
Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 46 Abs. 3 AwSV.

Traunstein, 29.11.2017  
LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

Christian Nebl  
Abteilungsleiter

#### **Anlage**

Übersichtsplan Vorläufige Sicherung M 1 : 20.000 (siehe nächste Seite)



122/17

Az.: 4.16-6430.02-170009

**Wasser- und Umweltverträglichkeitsrecht;  
Beschränkte Erlaubnis zur Errichtung einer Wasserkraftschnecke für die Nutzung der  
Mindestwassermenge am Angermühlwehr an der Alz in der Gemeinde Altenmarkt durch die Martin Erl  
GmbH & Co KG**

<b>B E K A N N T M A C H U N G</b>
------------------------------------

Am Standort Angermühle betreibt die Martin Erl GmbH & Co KG ihre beiden Wasserkraftwerke Angermühle I und II derzeit aufgrund einer Wasserrechtlichen Bewilligung vom 30.11.2015. In diesem Bescheid war u.a. eine Restwasserregelung getroffen worden, wonach ab dem Kalenderjahr 2017 eine Mindestwassermenge von zumindest 2,3 m<sup>3</sup>/s vorrangig vor jeder Ausleitung entweder über einen Wehrausschnitt oder über eine zuzubauende Restwassernutzung in das Unterwasser des Angermühlwehrs abzugeben ist.

Die Martin Erl GmbH & Co KG hat in der Folge am 21.01.2016 einen Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zum Einbau und Betrieb einer Restwasserkraftschnecke eingereicht, der in der Folge jeweils in Absprache mit den Fachbehörden mehrfach ergänzt worden ist.

Die noch nach §§ 3 ff. UVPG in der bis 31.07.2017 geltenden Fassung in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG Nr. 13.14 vorzunehmende allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass langfristig die Auswirkungen der Wasserkraftnutzungen am Standort insgesamt nach summarischer Betrachtung auf die betroffenen Schutzgüter nicht größer als bisher sein werden. Für die Bauzeit selbst ist entscheidend, dass die vorgesehenen Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus den FFH- und spA-Verträglichkeitsuntersuchungen eingehalten werden und eine ggf. erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bzgl. des vermuteten Vorkommens der Gebänderten Kahnschnecke vorliegt. Daher unterbleibt eine weiter gehende Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der zu dieser Feststellung erstellte gesonderte Vermerk sowie die zugrunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Traunstein, Kernstraße 4, 83278 Traunstein, Zimmer Nr. EG 01 eingesehen werden.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Traunstein, den 23.11.2017  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel  
Abteilungsleiter

---

Siegfried Walch  
Landrat